

Stadt Braunschweig

Der Oberbürgermeister

Beschlussauszug

Sitzung des Umwelt- und Grünflächenausschusses vom 24.01.2024

Anlass: Sitzung
Zeit: 15:02 - 17:09
Raum, Ort: Rathaus, Großer Sitzungssaal, Platz der Deutschen Einheit 1, 38100 Braunschweig

Ö 8.1 **Verordnung über das Naturschutzgebiet "Thuner Sundern" in der Stadt Braunschweig (NSG BR 178) -Änderungsantrag zur Vorlage 23-22445** **23-22445-01**

Beschlussart: abgelehnt

Der Änderungsantrag wird von Ratsfrau Hillner eingebracht und von Bürgermitglied Frau Räder erläutert.

Ausschussvorsitzender Ratsherr Jonas lässt im Anschluss über die Beschlussvorlage abstimmen.

Die in Vorlage 23-22445 als Anlage 1 beigefügte Verordnung über das Naturschutzgebiet „Thuner Sundern“ in der Stadt Braunschweig (NSG BR 178) wird mit den als Anlagen 2 und 3 beigefügten Karten beschlossen.

Folgende Änderungsvorschläge vom BUND Braunschweig werden in die Verordnung aufgenommen:

1)

Unter **§ 4 Freistellungen, 1. auf allen Waldflächen** wird Folgendes geändert (fett markiert):
(4) b) der Holzeinschlag und die Pflege unter dauerhafter Belassung von mindestens **drei Stück** 40 qm stehendem oder liegendem starkem Totholz je vollem ha Waldfläche,

(4) d) der Holzeinschlag **als Einzelstammnutzung oder in Lochhieben von maximal 0,1 ha, wobei das Waldinnenklima zu erhalten ist, in standortheimisch bestockten Beständen mit Kahlschlag größer 0,5 ha nach vorheriger Anzeige vier Wochen vor Durchführung bzw. größer 1,0 ha mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde**

2)

Unter **§ 4, 2. auf Waldflächen mit Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wertbestimmender Tierarten** werden folgende Punkte unter **1. auf allen Waldflächen** verschoben und folgendermaßen geändert:

a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege ein Altholzanteil **> 100 Jahre von mindestens 20 25 % und ein Altholzanteil > 160 Jahre von mindestens 10 %** der Waldfläche der jeweiligen

Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten oder entwickelt wird,

b) beim Holzeinschlag und bei der Pflege je vollem Hektar der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens **drei sechs** lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf mindestens **5 10 %** der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt.

3)

Unter Verbote wird folgender Passus aufgenommen, wie er auch in der Helmstedter Verordnung für dasselbe Vogelschutzgebiet V48 auf Helmstedter Gebiet enthalten ist:

„Zum Schutz der besonders störungsempfindlichen und in ihrem Bestand gefährdeten Vogelarten ist es nicht gestattet, Bruten insbesondere von Kranich, Schwarzstorch, Rotmilan, Wespenbussard, Baumfalke, Eisvogel und Wendehals durch störende Handlungen, wie Aufsuchen, Filmen oder Fotografieren zu beeinträchtigen oder zu gefährden. Brut und Aufzucht störende Handlungen sind in einem Umkreis von mindestens 300 Metern um die Niststätte von Kranich und Schwarzstorch herum zu unterlassen und in einem Umkreis von mindestens 50 Metern um erkennbare Niststätte der übrigen o. g. Vogelarten. Darüber hinaus findet eine forstliche Nutzung im unmittelbaren Umfeld traditioneller Brut und Horststandorte nur unter Beibehaltung der Strukturen und des Charakters im Walde statt.“

Abstimmungsergebnis:

dafür: 0 dagegen: 10 Enthaltungen: 1